

Nach § 41 Abs. 3 KrO NRW hat ein Kreistagsmitglied das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Bestellung erfolgt durch den Kreistag.

Erläuterungen:

Abg. Meise beantragte am 26.02.2005, zum beratenden Mitglied des Finanzausschusses bestellt zu werden. Der Antrag ist als Anhang 1 beigefügt.